

Aktenzeichen:

Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Selz
-Fachbereich Zentrale Dienste-

Fachbereich: Zentrale Dienste

Nachstehende auszugsweise Abschrift aus der Sitzungsniederschrift
des Gemeinderates der Ortsgemeinde Königernheim
vom 15.07.2021

erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung.

55276 Oppenheim, den 04.08.2021

Im Auftrag:
Sitzungsdienst

7. Unterrichtung über Art, Umfang und Vergütung der Ehrenämter der ehrenamtlichen Ortsbürgermeisterin und der ehrenamtlichen Beigeordneten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz für das Kalenderjahr 2020
(Vorlagen-Nummer: 033/2021/0018)
-

Sachdarstellung der Verwaltung:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung beihilferechtlicher und nebetätigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 18. November 2020 wurde durch den Landesgesetzgeber § 119 Landesbeamtengesetz (LBG) geändert.

Nach § 119 Abs. 3 LBG sind nun Kommunalbeamtinnen und –beamte auf Zeit verpflichtet, bis zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes (ö.D.) ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr zu berichten. Dies gilt bei außerhalb des ö.D. ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Für ehrenamtliche Kommunalbeamtinnen und –beamte gilt die Unterrichtungspflicht nur für die Ehrenämter im ö.D. und außerhalb des ö.D. Bei Ehrenämtern außerhalb des ö.D. gilt die Berichtspflicht nur insoweit, als diese dem Hauptamt zuzuordnen sind. Eine Berichtspflicht über Nebentätigkeiten besteht für die ehrenamtlichen Kommunalbeamtinnen und –beamten nicht.

Die Ausführungen sind der Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen. Dieser Teil der Niederschrift ist unverzüglich auf der Internetseite der kommunalen Körperschaft zu veröffentlichen. Soweit eine solche nicht besteht, erfolgt die Veröffentlichung unverzüglich in dem für die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft festgelegten öffentlichen Bekanntmachungsorgan.

Der Gemeinderat wird gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz über Art und Umfang sowie die erzielte Vergütung aus Ehrenämtern innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes der ehrenamtlichen Ortsbürgermeisterin und der ehrenamtlichen Beigeordneten:

Auflistung der Ehrenämter und Höhe der Vergütungen in 2020

Jutta Hoff, Ortsbürgermeister

Art und Umfang der Ehrenämter im ö.D.	Höhe der erzielten Vergütung
Ehrenamtliche Beigeordnete Verbandsgemeinde Rhein-Selz	19.656,00 € (vor Steuer)
Mitglied Jugendhilfeausschuss Landkreis Mainz-Bingen	180,00 €
Mitglied Verbandsversammlung ZAR	100,00 €
Mitglied Arbeitskreis Ortsbürgermeister/innen Gemeinde-u. Städtebund	70,00 €
Vertreterin der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister/innen der Kreisgruppe des Gemeinde- u. Städtebundes	0,00 €

Art und Umfang der Ehrenämter außerhalb ö.D.	Höhe der erzielten Vergütung
Keine	

Sabine Stauß, 1. Beigeordnete

Art und Umfang der Ehrenämter im ö.D.	Höhe der erzielten Vergütung
Keine	

Art und Umfang der Ehrenämter außerhalb ö.D.	Höhe der erzielten Vergütung
Keine	

Beate Bunn-Torner, Beigeordnete

Art und Umfang der Ehrenämter im ö.D.	Höhe der erzielten Vergütung
Verbandsgemeinde Rhein-Selz: <ul style="list-style-type: none">- Mitglied Verbandsgemeinderat- Fraktionssprecherin der BL Rhein-Selz- Mitglied im Haupt-, Finanz- und Werkausschuss- Mitglied im Sozialausschuss- Mitglied im Ältestenrat	Grundbetrag: 2.400,00 € Sitzungsgeld: 1689,00 €

Art und Umfang der Ehrenämter außerhalb ö.D.	Höhe der erzielten Vergütung
Keine	

Hinweis:

Es genügt nicht, diese Unterrichtsvorlage in der/zur Gemeinderatssitzung zu verteilen. Vielmehr ist die Vorlage zu verlesen, damit auch die Zuhörer informiert werden.

Weiter sind die verlesenen Angaben in der Niederschrift aufzunehmen und der Auszug unverzüglich auf der Internetseite der kommunalen Körperschaft oder, wenn eine solche nicht besteht im festgelegten öffentlichen Bekanntmachungsorgan zu veröffentlichen.

Beratung:

Die Vorsitzende verliest die Unterrichtsvorlage. Der Gemeinderat nimmt diese zur Kenntnis.